CONERUS-SCHULEBerufsbildende Schulen Norden

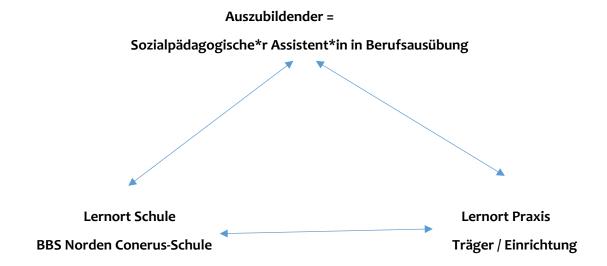


Norbert Göttker, Abteilungsleiter Sozialpädagogik

Grundlagen und Bausteine für eine

Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Fachschule Sozialpädagogik Teilzeit)

Ausbildungsdreieck



Baustein I:

2400 Stunden Unterricht am Lernort Schule:

- 3 Jahre mit je 800 Stunden Unterricht
- je 20 Stunden wöchentlich
- 2 Schultage (Do/Fr) von 7.50 Uhr 16.15 Uhr
- Inklusive Selbstlernphasen, Distanzlernen, Homeoffice
- 2 Blockwochen pro Schuljahr

600 Stunden Unterricht am Lernort Praxis

• i.d.R. durch einen Arbeitsvertrag oder eine nachgewiesene Tätigkeit

CONERUS-SCHULE Berufsbildende Schulen Norden



Baustein II

Aufnahmevoraussetzungen, Gestaltung des Unterrichts und Prüfungsmodalitäten erfolgen auf der Basis der jeweils gültigen Fassung der BBS-VO, der Rahmenrichtlinien RRL Niedersachsen und des Leitfadens für die praktische Ausbildung am Lernort Praxis

Baustein III

Die Verzahnung der Lernorte Theorie und Praxis findet kontinuierlich statt, in besonderer Weise zudem in:

- Praxisbesuchen am Lernort Praxis durch begleitende Lehrkraft der Schule
- Praxisanleiter*innen-Treffen
- Beirat der Conerus-Schule

Baustein IV

Während der Ausbildung ist eine Praxiszeit im Umfang von 180 Stunden an einem anderen Ausbildungsort mit einer anderen Altersgruppe zu absolvieren. Die Stunden sind nach Absprache mit der BBS eigenständig von den Auszubildenden zu organisieren, zu dokumentieren und zu reflektieren. Die Dokumentation über die vollständig abgeleisteten Stunden ist 4 Wochen vor dem Beginn des Prüfungsverfahrens im letzten Halbjahr der Ausbildung vorzulegen. Die Stunden können ggf. auch im Rahmen der Erasmus+ - Mobilitäten der Schule abgeleistet werden.

Baustein V

Im Ausbildungsdreieck werden die Ausbildungsbeziehungen der Partner der Ausbildung abgebildet:

Zwischen dem Auszubildenden und dem Träger der Einrichtung besteht ein Arbeitsverhältnis im Umfang von i.d.R. 15-20 Stunden, zumindest aber über die Anzahl der Stunden, die zum Erreichen der verpflichtenden Stundenanzahl vorgesehen ist.

Zwischen dem Auszubildenden und der BBS besteht ein ordentliches Schulverhältnis. Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung.

Zwischen der BBS und dem Träger besteht ein Kooperationsvertrag für jeden einzelnen Auszubildenden. Dieser Vertrag regelt die Form der Zusammenarbeit.

Norbert Göttker

18. Februar 2025